

„Wirklichkeit trifft Anspruch“

- Das Spannungsverhältnis Kinderrechte – Elternrechte – öffentliche Verantwortung -

Kinderrechte-Kongress am 22. / 23. September 2016 in der TU Dresden

Grußwort-Entwurf für stellv. AL4 (10 Minuten)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Müller-Steinhagen,
sehr geehrte Frau Prof. Dr. Wolf,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schrappner,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die freundliche Einladung an Frau Staatsministerin Barbara Klepsch. Sie ist die Schirmherrin über diesen Kinderrechte-Kongress und wäre gern selbst zu Ihnen gekommen. Wegen eines lange geplanten Termins hat sie mich gebeten, sie zu vertreten. Das tue ich natürlich außerordentlich gern.

Sehr geehrte Damen und Herren, „Man muss bei den Kindern anfangen, wenn es im Staat besser werden soll. ...“ stellte bereits Anfang des 16. Jahrhunderts Martin Luther fest.

Die Kindheit ist die prägendste Lebensphase für das Verhalten der später Erwachsenen. Die deutlichsten Spuren dieses Lebensabschnitts hinterlassen in der Regel die Eltern. Allein dieses Wissen verdeutlicht die Brisanz Ihres Kongresses – „Das Spannungsverhältnis Kinderrechte – Elternrechte – öffentliche Verantwortung“.

Lassen Sie mich zunächst mit den Kinderrechten beginnen: Der Herbst 1989 war ein Zeitabschnitt der Umbrüche, zu dem jeder reifere Bürger unseres Landes wahrscheinlich eine Episode beitragen könnte. Was jedoch vielen Menschen nicht bewusst ist, dass es nicht nur die Zeit der Beendigung des Kalten Krieges zwischen Ost und West war. Es wurde auch für die Kinder der ganzen Welt eine neue Ära ihrer Rechte eingeläutet. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz die UN-Kinderrechtskonvention, wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990 in Kraft. Seit 1989 gilt der 20. November als „Internationaler Tag der Kinderrechte“ oder Weltkindertag.

Deutschland entschied sich hingegen für den 20. September als deutschen Kindertag. Dieses Datum reicht in das Jahr 1954 zurück, als die Vollversammlung der UNO im September ihren Mitgliedsstaaten empfahl einen Weltkindertag einzurichten. Die bundesweite Outlaw-Stiftung nimmt nun schon seit vielen Jahren gemeinsam mit Partnern aus den gastgebenden Bundesländern dieses Datum zum Anlass für die Durchführung eines sog. „Kinderrechte-Kongresses“. Ich freue mich, dass ich Sie in diesem Jahr in Sachsen in der Landeshauptstadt Dresden begrüßen darf.

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, auf Schutz vor Gewalt, auf Bildung, auf gesunde Ernährung, auf Mitbestimmung – um nur einige der wichtigen Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention zu nennen. Die Kinderrechte fordern die Chancengleichheit für alle Kinder. Sie sind die Grundlage für ein gewaltfreies Aufwachsen. Werden diese Kinderrechte eingehalten, so können sich Kinder gleichberechtigt und ganz nach ihren individuellen Bedürfnissen entwickeln und zu selbstbestimmten Persönlichkeiten heranwachsen.

Lobbyverbände für Kinder und Jugendliche, wie Outlaw, der Kinderschutzbund, der Kinder- und Jugendhilferechtsverein und viele andere mehr, engagieren sich für die Umsetzung der Kinderrechte, fordern sie von der Regierung, von der Wirtschaft, von Institutionen oder von Einzelpersonen ein. Sie motivieren die Gesellschaft, Kinderrechte im Alltag als eine Selbstverständlichkeit zu leben.

Kinder von heute regeln morgen die Geschicke unseres Landes – die Bildung, die Wirtschaft, die Politik u.v.a.m.. Das Engagement der Lobbyverbände kann daher im Blick auf die Zukunft unseres Landes nicht hoch genug geschätzt werden. Sie befördern mit ihren Projekten für Kinder und Jugendliche, mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen wie den heutigen Kongress wichtige Staatsziele. Dafür möchte ich allen, die sich hierzulande für die Rechte von Kinder und Jugendlichen einsetzen, danken.

Dies sage ich auch im Wissen, dass die Meinung aus unserem Haus nicht immer mit allen Forderungen der Lobbyverbände für Kinder im Einklang steht. Ich denke dabei an die Forderung nach der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz. Wir vertreten die Auffassung, dass Kinder nach Artikel 1 des Grundgesetzes selbstverständlich bereits jetzt von Geburt an und unabhängig von ihrer Herkunft Träger von Grundrechten sind – einfach weil sie Menschen sind und die „Würde des Menschen“ nach dem Grundgesetz unantastbar ist. Artikel 2 des Grundgesetzes ergänzt dazu noch, dass jeder Mensch das „Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ hat. Auf dieser Grundlage stehen in unserem Land auch minderjährigen Menschen alle Rechte zu, wie sie eben auch in der Kinderrechtskonvention aufgeführt sind.

Artikel 6 des Grundgesetzes überträgt den Eltern „das natürliche Recht“ und auch „zuvörderst die Pflicht“ zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder. In diesem Artikel sind die Elternrechte und auch –pflichten festgeschrieben. Wenn Eltern nicht in der Lage sind, dieser Pflicht nachzukommen, springt der Staat als Wächter ein, um die Grundrechte der Minderjährigen zu wahren. In diesem Grundgesetzesabschnitt und die darauf aufbauende Sozialgesetzgebung – hier das Sozialgesetzbuch Achtes Buch - verbirgt sich das in Ihrer Tagung thematisierte Spannungsfeld.

Der diesjährige Kinderrechtskongress fällt in eine Zeit vieler Reformvorhaben. Für das Thema besonders relevant ist die derzeit laufende Reform eben dieses Achten Sozialgesetzbuches. Sie will auch eine neue Blickrichtung bei der Umsetzung der Kinderrechte in der Bundesrepublik aufzeigen. Das „Spannungsverhältnis zwischen Kinder- und Elternrechten und öffentliche Verantwortung“ sowie die Rechtsinhaberschaft des Kindes im Allgemeinen und von Kindern mit Behinderung im Besonderen stehen im Fokus des Reformprozesses. Sie stellen den Paradigmenwechsels des Reformvorhabens dar.

„Wirklichkeit trifft Anspruch“ lautet das Motto Ihres Kongresses. Wenn Politiker und Fachkräfte gemeinsam an einer „großen Gesetzeslösung“ zum SGB VIII arbeiten, steht auch ein hoher moralischer Anspruch dahinter. Ziel der „großen Lösung“ ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben von behinderten und nicht behinderten Kindern (und) im Sinne der Chancengleichheit aller zu gewähren, eine rechtliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII zu bewerkstelligen. Die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind gegenwärtig in unterschiedlichen Sozialleistungssystemen geregelt. Bestimmungen für die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger und körperlicher Behinderung finden sich in den §§ 53 ff. des Zwölften Sozialgesetzbuchs, das die Sozialhilfe regelt. § 35a SGB VIII, also des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, räumt seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen und von einer solchen Behinderung bedrohten Minderjährigen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe ein. Aufgrund der geltenden Rechtslage und der unterschiedlichen Zuständigkeiten entstehen in der Praxis Schnittstellenprobleme zwischen den Hilfesystemen. Die „große Lösung“ soll dies regeln.

„Inklusion“, „Rechtsinhaberschaft des Kindes auf die Förderung seiner Entwicklung, Teilhabe und Erziehung“ klingen nicht nur wie ein hoher Anspruch des Gesetzesvorhabens. Sie sind es auch. Wenn diese Zielmarken in Gesetzestext gegossen sind, dann „trifft der Anspruch auf die Wirklichkeit“ und Kinder, Eltern und die Kinder- und Jugendhilfe erleben die Folgen. Auch wenn die bisherige Rechtsinhaberschaft der Eltern auf „Hilfen zur Erziehung“

möglicherweise auf eine Rechtsinhaberschaft des Kindes auf „Leistungen zur Entwicklung, Teilhabe und Erziehung“ übergehen wird, werden dennoch die Eltern als Vertreter des Kindes agieren, ihren Kindern zu ihren Rechten verhelfen. Das Einfordern der Kinderrechte gegen den Elternwillen wird auch dann konsequente staatliche Verantwortung in Form eines wirksam gestalteten staatlichen Hilfe- und Kontrollsystems brauchen.

Das „Spannungsverhältnis Kinderrechte – Elternrechte – öffentliche Verantwortung“ spitzt sich besonders dann zu, wenn

1. Eltern selbst die Rechte ihrer Kinder verletzen oder wenn
2. die öffentliche Verantwortung nicht bzw. auf eine Weise wahrgenommen wird, wodurch wiederum das Kindeswohl verletzt wird oder wenn
3. ein Kind behindert ist und die Familie einer besonderen öffentlichen Unterstützung bedarf.

Was tun, wenn Eltern nicht in der Lage und im schlimmsten Fall nicht willens sind, ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen? Präventiv legt der Freistaat Sachsen bei der Unterstützung der Entwicklung von Kindern einen großen Schwerpunkt auf möglichst frühe Hilfen für die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung. Wir tun dies aus öffentlicher Verantwortung und mit hohem Anspruch, um beides - die Rechte der Kinder und zugleich die Rechte der Eltern - zu stärken. Das ist sozusagen eine präventive Maßnahme für einen Konsens zwischen Eltern- und Kinderrechten. Vielleicht sollten wir den Satz von Martin Luther weiterdenken: „Bei den werdenden Eltern sollte man anfangen, wenn es im Staat besser werden soll.“, ohne dass wir uns aus unserer fortlaufenden öffentlichen Verantwortung auch für die Entwicklung von älteren Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden herausnehmen wollen.

Inwieweit die Unterstützungsangebote von Staat und Kommune angenommen, verbessert oder aufrecht erhalten werden und welche Wirkung sie auf die Entwicklung unserer Kinder haben, das zeigt die Wirklichkeit, die immer – auch noch nach dem Kinderrechtskongress - mit dem Anspruch verglichen werden muss.

Für den Kinderrechte-Kongress wünsche ich mir und auch Ihnen, dass von Sachsen „Impulse für eine qualifizierte Diskussion zu Kinder- und Elternrechten ausgehen“, wie Sie es in der Einladung an die Schirmherrin, Frau Klepsch, formuliert haben.

Vielen Dank!